



Herbst 2017

Revision der GebV-BAV

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Ausgangslage

Aufhebung der Aufsichtsabgabe

Der mit der Vorlage Organisation der Bahninfrastruktur (OBI) in die Vernehmlassung gegebene Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Aufsichtsabgaben für alle Verkehrsträger des ÖV stiess auf breiten Widerstand. Vor allem die Kantone sowie die Transportunternehmen befürchteten Mehrkosten und sahen die Notwendigkeit einer derartigen Gesetzesbestimmung nicht. In der Folge wurde entschieden, auf die Erhebung von Aufsichtsabgaben generell zu verzichten, damit keine Ungleichbehandlung zwischen den einzelnen der Aufsicht des BAV unterstehenden Verkehrsträgern entsteht.

Das BAV wird inskünftig seinen Aufwand für die Erbringung seiner Dienstleistungen mittels Gebühren so weit möglich einzeln in Rechnung stellen.

Der Begriff Aufsichtsabgaben wird deshalb im gesamten Erlass gestrichen.

Gebühr pro Arbeitsstunde

Obwohl in Art. 7 der GebV-BAV die Festsetzung der Gebühr nach Zeitaufwand mit 100–200 Franken pro Arbeitsstunde festgelegt ist, wurde im Rahmen der informellen Vorkonsultation wiederholt die Frage aufgeworfen, wie das BAV die Gebühr pro Stunde festlegt.

Nach Art. 4 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung¹ werden die Gebühren so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigt. Gemäss Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung berechnet die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) jährlich pro Lohnklasse die direkten Personal- und Arbeitsplatzkosten der Bundesverwaltung.

¹ AllgGebV; SR 172.041.1



Aktenzeichen: BAV-011-00009/00005/00008/00001

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

In der französischen und italienischen Fassung werden die Kurztitel geändert.

Art. 23 Abs. 1

In Absatz 1 muss der Name des Eisenbahngesetzes eingeführt werden.

Art. 25b Gebühren für Anerkennungen nach Art. 15v EBV

Es geht heute gemäss Art. 15v EBV nicht mehr um die Anerkennung von Sachverständigen, sondern um die Anerkennung von Risikobewertungsstellen und benannte beauftragte Stellen im Eisenbahnbereich.

Art. 31

Abs. 2

Dieser Absatz gilt für die Gebührenerhebung bei neuen Schiffen.

Abs. 4

Auch die Sistierung einer Betriebsbewilligung für Schiffe löst beim BAV einen Aufwand aus. Daher wird für die Bearbeitung eines Gesuchs um Sistierung einer Betriebsbewilligung für Schiffe neu ebenfalls eine Gebühr erhoben.

Art. 34a Gebühren für Schiffsführerprüfungen

Bisher wurden die Dienstleistungen des BAV für die Schiffsführerprüfungen bei den eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmen durch die Aufsichtsabgaben abgedeckt. Neu werden die Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Prüfungen von Schiffsführern und -führerinnen einzeln berechnet und allen Schiffsführern und -führerinnen in Rechnung gestellt.

Art. 34b Gebühren für die Ausweise von Schiffsführer und -führerinnen

Bisher wurde die Gebühr für die Ausweise von Schiffsführern und -führerinnen nach Zeitaufwand berechnet. Neu werden die Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Ausweisen von Schiffsführern und -führerinnen mit einer Pauschale berechnet und den Schiffsführern und -führerinnen in Rechnung gestellt.

Art. 34c Gebühr für die Anerkennung von Sachverständigen



Aktenzeichen: BAV-011-00009/00005/00008/00001

Das Verfahren für die Anerkennung eines Sachverständigen ist aufwändig. Daher wird für die Bearbeitung eines Gesuchs um Anerkennung von Sachverständigen neu ebenfalls eine Gebühr erhoben.

Art. 41 Anhöörungen

Die bisher unter Artikel 41 Absatz 2 erwähnte Verordnung vom 26. Juni 1991 über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen wurde per 1. März 2000 aufgehoben. Daher wurde dieser Artikel frei für eine neue Bestimmung.

Die Kantone können gestützt auf den einschlägigen Bundesgerichtsentscheid BGer 1C_78/2012 vom 10.10.2012 E. 7 ihre Aufwendungen für die kantonalen Stellungnahmen im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren in Rechnung stellen. Die Zahl der Kantone, welche diese Möglichkeit nutzt, steigt stetig. Das BAV kann bisher umgekehrt mangels einer gesetzlichen Grundlage für seine Stellungnahmen in Baubewilligungsverfahren, welche Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 18m EBG betreffen ("Nebenanlagen") und die demnach nach kantonalem/kommunalem Recht abgewickelt werden, noch keine Gebühren erheben. Pro Jahr sind ca. 20 - 30 Gesuche zu beurteilen. Der Zeitaufwand für die Erarbeitung der Stellungnahmen hierzu ist sehr unterschiedlich, beträgt aber minimal mehrere Stunden, womit eine Minimalgebühr von Fr. 500.-- analog der Regelung für die Plangenehmigungen angemessen ist. Aufwändige Fälle können indessen erheblichen Zeitaufwand generieren, so dass der obere Gebührenrahmen von Fr. 10'000.-- durchaus ausgeschöpft wird. Wie das BAV in eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren können die Kantone die vom BAV geltend gemachten Aufwendungen in ihren Entscheiden dem Gesuchsteller auferlegen.

Mit Aufnahme der neuen Bestimmung kann im Übrigen eine Gleichbehandlung mit der technischen Beurteilung von Anschlussgleisen erreicht werden. Auch in diesem Bereich sind die Kantone für die Erteilung der Baubewilligung zuständig, das BAV ist vorgängig bezüglich der Einhaltung der eisenbahntechnischen Regelungen zu konsultieren (vgl. Art. 13 Abs. 2 GüTG; SR 742.41). Das BAV stellt seine Gebühren hierfür gestützt auf Art. 44 GebV-BAV in Rechnung. Diese Bestimmung enthält denselben Gebührenrahmen, wie er für die Behandlung von Gesuchen nach Art. 18m EBG vorgeschlagen wird.

Art. 45 Abs. 1

In dieser Bestimmung wird nur der Verweis an die Änderungen im PBG angepasst.

Art. 47 Abs. 2

Im Zusammenhang mit der Einforderung von Nachweisen müssen die Unternehmen manchmal wiederholt ermahnt und neue Fristen angesetzt werden. Dieser Mehraufwand beim BAV soll inskünftig etwas kosten.



Aktenzeichen: BAV-011-00009/00005/00008/00001

3. Inkrafttreten und Auswirkungen

Die Änderungen in der GebV-BAV sollen am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Eine Inkraftsetzung während des Jahres hätte eine umständliche pro rata temporis Berechnung zu Folge.

Der Verzicht auf die Aufsichtsabgabe kann durch die Erhebung der neuen Gebühren nur teilweise kompensiert werden. Gesamthaft gesehen wird die Transportbranche im Umfang von rund 400'000 Franken entlastet. Ausserhalb der Branche werden neu nur die Gesuchsteller von Nebenanlagen die Gebühren des BAV (Art. 41) übernehmen müssen.